

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/9 I413 2339764-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.2026

Entscheidungsdatum

09.07.2026

Norm

AIVG §24 Abs2

AIVG §25 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §15

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §33 Abs1

1. AIVG Art. 2 § 24 heute
2. AIVG Art. 2 § 24 gültig ab 01.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
3. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.07.2008 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
4. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. AIVG Art. 2 § 24 gültig von 22.12.1977 bis 31.12.2003

1. AIVG Art. 2 § 25 heute
2. AIVG Art. 2 § 25 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.2017 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2017
4. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
5. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
6. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
7. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2000
8. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
9. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.10.1998 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
10. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1997 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
11. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
12. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
13. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
14. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
15. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
16. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.08.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993
17. AIVG Art. 2 § 25 gültig von 01.07.1992 bis 31.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 15 heute
2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 33 heute
2. VwGVG § 33 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2020
3. VwGVG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
5. VwGVG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

I413 2339764-1/12E, I413 2339764-1/12E

schriftliche Ausfertigung des am 22.06.2026 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Vorsitzender und die fachkundige Laienrichterin Mag.a Kathrin MAIZNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Sebastian STRASAK als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des AMS, Innsbruck vom 19.03.2026, Zl. XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.06.2026 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Vorsitzender und die fachkundige Laienrichterin Mag.a Kathrin MAIZNER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Dr. Sebastian STRASAK als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des AMS, Innsbruck vom 19.03.2026, Zl. römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 22.06.2026 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach das Arbeitsmarktservice Innsbruck (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) aus, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs. 2 AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum von 28.07.2023 bis 18.08.2023 widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt werde und er zur Rückzahlung des unberechtigt empfangenen Arbeitslosengeldes in Höhe von EUR 764,06 verpflichtet werde. Mit Bescheid vom 29.09.2025 sprach das Arbeitsmarktservice Innsbruck (in der Folge als belangte Behörde bezeichnet) aus, dass dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum von 28.07.2023 bis 18.08.2023 widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt werde und er zur Rückzahlung des unberechtigt empfangenen Arbeitslosengeldes in Höhe von EUR 764,06 verpflichtet werde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig und zulässig das Rechtsmittel einer Beschwerde.

Mit Beschwerde vorentscheidung vom 02.12.2025 sprach die belangte Behörde, in Bestätigung des Bescheides vom 29.09.2025 aus, dass gemäß § 24 Abs. 2 AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum 28.07.2023 bis 18.08.2023 widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt wurde und der Beschwerdeführer gemäß § 25 Abs. 1 AIVG zur Rückzahlung des unberechtigt empfangenen Arbeitslosengeldes in Höhe von EUR 764,06 verpflichtet werde. Mit Beschwerde vorentscheidung vom 02.12.2025 sprach die belangte Behörde, in Bestätigung des Bescheides vom 29.09.2025 aus, dass gemäß Paragraph 24, Absatz 2, AIVG der Bezug des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum 28.07.2023 bis 18.08.2023 widerrufen bzw. die Bemessung rückwirkend berichtigt wurde und der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 25, Absatz eins, AIVG zur Rückzahlung des unberechtigt empfangenen Arbeitslosengeldes in Höhe von EUR 764,06 verpflichtet werde.

In der Folge brachte der Beschwerdeführer keinen Vorlageantrag binnen offener Frist ein.

Mit E-Mail vom 02.03.2026 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG und beantragte die Behandlung seines gleichzeitig eingebrachten Vorlageantrages. Mit E-Mail vom 02.03.2026 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Paragraph 71, AVG und beantragte die Behandlung seines gleichzeitig eingebrachten Vorlageantrages.

Mit Bescheid vom 12.03.2026 wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.03.2026 ab sowie den gleichzeitig eingebrachten Vorlageantrag gemäß § 15 Abs. 1 und 3 iVm § 33 VwGVG als verspätet zurück. Mit Bescheid vom 12.03.2026 wies die belangte Behörde den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.03.2026 ab sowie den gleichzeitig eingebrachten Vorlageantrag gemäß Paragraph 15, Absatz eins und 3 in Verbindung mit Paragraph 33, VwGVG als verspätet zurück.

Am 13.03.2026 übermittelte der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Anbringen mit Folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich den Antrag, meine Beschwerde gegen die Beschwerde vorentscheidung vom 02.12.2025 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Die verspätete Einbringung meines ursprünglichen Vorlageantrags beruhte auf einem Missverständnis. Anfang Dezember 2025 wurde mir in einem Telefonat mit einem AMS- Mitarbeiter erklärt, dass aufgrund der damaligen Entscheidung kein weiteres Handeln meinerseits erforderlich sei und keine Zahlung zu leisten sei. Als rechtsunkundige Person durfte ich auf diese Auskunft vertrauen. Erst nach Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt am 04.03.2026 wurde mir bewusst, dass trotz dieser telefonischen Auskunft ein Vorlageantrag notwendig gewesen wäre. Ich habe daraufhin umgehend reagiert. Zusätzlich weise ich auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 02.10.2025 (GZ XXXX XXXX) hin. Das gegen mich geführte Strafverfahren wegen desselben Zeitraums und desselben Betrages wurde gemäß § 190 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass die behauptete Handlung verjährt ist und kein strafrechtlicher Verfolgungsgrund besteht. Ich ersuche daher um unverzügliche Vorlage meiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.“ Am 13.03.2026 übermittelte der Beschwerdeführer das verfahrensgegenständliche Anbringen mit Folgendem Inhalt: , „Sehr geehrte Damen und Herren, , hiermit stelle ich den Antrag, meine Beschwerde gegen die Beschwerde vorentscheidung vom 02.12.2025 dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Die verspätete Einbringung meines ursprünglichen Vorlageantrags beruhte auf einem Missverständnis. Anfang Dezember 2025 wurde mir in einem Telefonat mit einem AMS- Mitarbeiter erklärt, dass aufgrund der damaligen Entscheidung kein weiteres Handeln meinerseits erforderlich sei und keine Zahlung zu leisten sei. Als rechtsunkundige Person durfte

ich auf diese Auskunft vertrauen. Erst nach Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt am 04.03.2026 wurde mir bewusst, dass trotz dieser telefonischen Auskunft ein Vorlageantrag notwendig gewesen wäre. Ich habe daraufhin umgehend reagiert. Zusätzlich weise ich auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 02.10.2025 (GZ römisch 40 römisch 40) hin. Das gegen mich geführte Strafverfahren wegen desselben Zeitraums und desselben Betrages wurde gemäß Paragraph 190, StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft stellte fest, dass die behauptete Handlung verjährt ist und kein strafrechtlicher Verfolgungsgrund besteht. Ich ersuche daher um unverzügliche Vorlage meiner Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.“

Zudem übermittelte der Beschwerdeführer am selben Tag eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ergänze hiermit meine bereits übermittelte E-Mail betreffend den Vorlageantrag zur Beschwerdeentscheidung vom 02.12.2025. Ich ersuche zusätzlich ausdrücklich darum, die laufende Rückforderung sowie sämtliche Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen auszusetzen, bis das Bundesverwaltungsgericht in dieser Sache entschieden hat. Da nun ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig wird, wäre eine weitere Eintreibung der Forderung nicht sachgerecht und für mich existenziell belastend. Wie bereits aufgeführt, beruht die verspätete Einbringung meines Vorlageantrags auf einem nachvollziehbaren Missverständnis infolge einer telefonischen Auskunft eines AMS-Mitarbeiters. Zudem wurde das gegen mich geführte Strafverfahren zum selben Sachverhalt mittels Bescheid der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 02.10.2025 (GZ XXXX) gemäß § 190 StPO eingestellt. Ich ersuche daher dringend um schriftliche Bestätigung, dass die Rückforderung bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts pausiert wird.

Mit freundlichen Grüßen“ Zudem übermittelte der Beschwerdeführer am selben Tag eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „Sehr geehrte Damen und Herren, , ich ergänze hiermit meine bereits übermittelte E-Mail betreffend den Vorlageantrag zur Beschwerdeentscheidung vom 02.12.2025. Ich ersuche zusätzlich ausdrücklich darum, die laufende Rückforderung sowie sämtliche Mahn- und Vollstreckungsmaßnahmen auszusetzen, bis das Bundesverwaltungsgericht in dieser Sache entschieden hat. Da nun ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig wird, wäre eine weitere Eintreibung der Forderung nicht sachgerecht und für mich existenziell belastend. Wie bereits aufgeführt, beruht die verspätete Einbringung meines Vorlageantrags auf einem nachvollziehbaren Missverständnis infolge einer telefonischen Auskunft eines AMS-Mitarbeiters. Zudem wurde das gegen mich geführte Strafverfahren zum selben Sachverhalt mittels Bescheid der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 02.10.2025 (GZ römisch 40) gemäß Paragraph 190, StPO eingestellt. Ich ersuche daher dringend um schriftliche Bestätigung, dass die Rückforderung bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts pausiert wird. , Mit freundlichen Grüßen“

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 19.03.2026 wies die belangte Behörde die Anbringen des Beschwerdeführers vom 13.03.2026 gemäß § 15 Abs. 3 VwGVG als unzulässig zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die erneute Beantragung den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen, unzulässig sei. Über den verspätet eingebrachte Vorlageantrag sei bereits mit Zurückweisungsbescheid abgesprochen worden. Nach dem Grundsatz der entschiedenen Sache sei eine neuerliche Entscheidung über denselben Antrag ausgeschlossen. Ein weiterer Vorlageantrag sei nicht mehr zulässig. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 19.03.2026 wies die belangte Behörde die Anbringen des Beschwerdeführers vom 13.03.2026 gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG als unzulässig zurück. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die erneute Beantragung den Akt dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen, unzulässig sei. Über den verspätet eingebrachte Vorlageantrag sei bereits mit Zurückweisungsbescheid abgesprochen worden. Nach dem Grundsatz der entschiedenen Sache sei eine neuerliche Entscheidung über denselben Antrag ausgeschlossen. Ein weiterer Vorlageantrag sei nicht mehr zulässig.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer in der Folge fristgerecht das Rechtsmittel einer Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass die Zurückweisung rechtswidrig sei, da die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorliegen würden. Die Fristversäumnis sei unverschuldet erfolgt aufgrund einer behördlichen Falschauskunft. Nach der Rechtsprechung dürfe sich ein Bürger grundsätzlich auf eine konkrete und individuelle behördliche Auskunft verlassen. Ein grobes Verschulden seinerseits liege nicht vor.

Mit Schreiben vom 26.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Am 22.06.2026 führte das Bundesverwaltungsgericht die mündliche Verhandlung durch, an der kein Vertreter der

belangten Behörde teilnahm. In dieser Verhandlung wurde der Beschwerdeführer als Partei befragt und nach Schluss der Verhandlung das Erkenntnis sofort mündlich verkündet.

Am 07.07.2026 beantrage die belangte Behörde die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Dem Beschwerdeführer wurde am 05.12.2025 die Beschwerdeentscheidung vom 02.12.20025 zugestellt. Er telefonierte am selben Tag zur Mittagszeit mit einem Mitarbeiter der belangten Behörde betreffend diese Beschwerdeentscheidung. Im Rahmen dieses Telefonats teilte der Mitarbeiter der belangten Behörde dem Beschwerdeführer mit, dass er nichts mehr unternehmen müsse, weil sich die Sache erledigt habe. Allein aufgrund dieses Ergebnisses des Telefonats vom 05.12.2025 und im Vertrauen auf die erteilte Auskunft stellte der Beschwerdeführer keinen Vorlageantrag innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, weil er davon überzeugt war, dass er, wenn ein Mitarbeiter der belangten Behörde die Auskunft erteilt, der Beschwerdeführer müsse nichts mehr in dieser Sache unternehmen, tatsächlich nichts mehr unternehmen müsse. Hätte er diese Auskunft nicht erhalten, hätte er unverzüglich am 05.12.2025 den Vorlageantrag eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aufgrund der Aussage des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung. In dieser Aussage schilderte der Beschwerdeführer glaubhaft, dass er unmittelbar nach Erhalt des RSb-Schreibens am 05.12.2025 (gemeint die BVA) mit dem AMS telefoniert habe, was auch durch die Vorlage des Einzelgesprächsnachweises glaubhaft gemacht worden ist. Der Beschwerdeführer schildert sein Gespräch glaubhaft und ist auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung strukturiert und auf die Sache fokussiert. Es ist der persönliche Eindruck, den der Senat vom Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung erhalten hat, dass der Beschwerdeführer seine eigenen Angelegenheiten sorgfältig führt und dass er gut organisiert wird. Insgesamt ist das Bundesverwaltungsgericht zur Überzeugung gelangt, dass der Beschwerdeführer die damalige Situation wahrheitsgemäß schildert und ist davon überzeugt, dass der Beschwerdeführer nur wegen der erhaltenen Auskunft eines Mitarbeiters der belangten Behörde keinen Vorlageantrag stellte.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß § 56 Abs 2 ALVG 1977 Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 56, Absatz 2, ALVG 1977 Senatszuständigkeit vor.

Zu A)

Die vorliegende Beschwerde erweist sich als berechtigt.

Gemäß § 15 Abs 3 VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 15, Absatz 3, VwGVG sind verspätete und unzulässige Vorlageanträge von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen.

Im gegenständlichen Fall konnte allerdings festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im guten Glauben auf eine Auskunft eines Mitarbeiters der belangten Behörde hin den Vorlageantrag nicht fristgerecht einbrachte. Dies erklärte der Beschwerdeführer auch nachvollziehbar damit, dass er, wenn er die Auskunft erhält, es sei nichts mehr zu unternehmen, nicht dennoch weitere Schritte unternimmt. Als nicht rechtskundige Person konnte der Beschwerdeführer auf die Auskunft eines Mitarbeiters der belangten Behörde vertrauen, sodass negative Folgen dieser Auskunft nicht dem Beschwerdeführer anzulasten sind. Es liegt in der mangelnden Rechtzeitigkeit kein Verschulden des Beschwerdeführers, da sich dieser gutgläubig auf eine, letztlich unrichtige Auskunft eines Mitarbeiters der belangten Behörde verlassen hatte. Damit liegen entgegen dem angefochtenen Bescheid die Voraussetzungen für

die Stattgabe des Antrags auf Wiedereinsetzung in den Vorigen Stand vor und hätte die belangte Behörde in weiterer Folge den gleichzeitig mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebrachten Vorlageantrag betreffend die Beschwerdeentscheidung vom 02.12.2025 dem Bundesverwaltungsgericht vorliegen müssen.

Im Ergebnis ist daher der angefochtene Bescheid ersatzlos gemäß 28 Abs 5 VwGVG zu beheben. Im Ergebnis ist daher der angefochtene Bescheid ersatzlos gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG zu beheben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bescheidbehebung ersatzlose Behebung Gutgläubigkeit schriftliche Ausfertigung Verspätung Vorlageantrag
Wiedereinsetzung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I413.2339764.1.00

Im RIS seit

28.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at